jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/6/29 93/11/0007

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.06.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
23/04 Exekutionsordnung

Norm

EO §35 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Geht es (wie im Beschwerdefall) um die Richtigkeit der in Rückstandsausweisen ausgewiesenen Beträge bzw um die Nachvollziehbarkeit ihrer Errechnung, so erfordert letzteres die Aufschlüsselung der in diesen Rückstandsausweisen ausgewiesenen Beträge in die einzelnen Teilbeträge, aus denen sie sich zusammensetzen, sowie - sofern die Teilbeträge nicht bereits bindend feststehen - die Darlegung der jeweiligen Berechnungsgrundlagen und der angewendeten Bestimmungen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993110007.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at